

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Totalrevision des Reglements über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101)****1. Worum es geht**

Die Stadt Bern ist durch das übergeordnete Recht und durch den „Bildungsartikel“ (Art. 16) der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹ (GO) verpflichtet, die Bildung ganz allgemein zu fördern. Sie muss im Besonderen die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kinder und Jugendliche optimal ausgebildet werden können, und die dafür erforderlichen Angebote bereitstellen. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für diese Aufgabe sind, soweit diese durch die Stadt selbst zu erlassen sind, im Schulreglement verankert. Diese Grundlagen sind zu überdenken. Die Schule lebt. Sie muss sich – in Abhängigkeit zur gesellschaftlichen Entwicklung – einem steten Änderungsprozess stellen und in der Lage sein, ihren Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag optimal zu erfüllen. Das heute geltende Reglement aus dem Jahr 1993 ist infolge der bewegten Schullandschaft in inhaltlicher Hinsicht reformbedürftig und nach zwei Teilrevisionen (1997 und 2002) auch schlecht lesbar geworden. Nachdem der Stadtrat im Jahr 2003 den ihm unterbreiteten Entwurf für eine Totalrevision abgelehnt hat, unterbreitet der Gemeinderat eine neue Revisionsvorlage. Diese trägt nicht nur der Diskussion im Rahmen der damaligen Beratung im Stadtrat Rechnung, sondern erfüllt auch die seither erheblich erklärten parlamentarischen Aufträge und berücksichtigt aktuelle Neuerungen des übergeordneten Rechts. Kernpunkte der Vorlage sind die Neuorganisation der Schulstrukturen sowie die Aufnahme neuer Angebote zur Stärkung der Volksschule. Weil der Stadtrat den Gemeinderat zur Prüfung aller denkbaren und zulässigen Varianten für die neuen Schulstrukturen verpflichtete, legt der Gemeinderat dem Stadtrat die Ergebnisse eines ausführlichen Berichts über eine entsprechende Neuorganisation sowie eine Revisionsvorlage mit einem Hauptvorschlag (Bildung von sechs Schulkreisen) und zwei Varianten dazu (drei bzw. neun Schulkreise) vor.

2. Zur Geschichte des vorliegenden Revisionsentwurfs*2.1 Das Schulreglement von 1993*

Die durch den Grossen Rat des Kantons Bern Mitte der achtziger Jahre verabschiedeten Bildungsgrundsätze lösten in der Schullandschaft nachhaltige Veränderungen, namentlich die Umstellung auf das Schulmodell 6/3, aus. Diese Veränderungen fanden ihren Niederschlag im heute geltenden Volksschulgesetz vom 19. März 1992² (VSG). Der Stadtrat trug diesen Neuerungen auf kantonaler Ebene mit dem Erlass des Reglements vom 4. November 1993³ über das Schulwesen in der Stadt Bern (Schulreglement; SWR) Rechnung. In der Folge machten weitere Entwicklungen Anpassungen des städtischen Rechts erforderlich. Die Kantonalisierung der Maturitätsschulen im Jahr 1997 führte zu einer ersten Teilrevision des Schulreglements (SRB 220 vom 14. August 1997), die Kantonalisierung der Berufsschulen, der Berufs-

¹ SSSB 101.1

² BSG 432.210

³ SSSB 430.101

beratung und der 10. Schuljahre sowie die Integration des Kindergartens in die Volksschule machten im Jahr 2002 eine weitere Revision erforderlich (SRB 154 vom 25. April 2002). Die mit diesen Revisionen verbundenen Änderungen und Streichungen haben das Schulreglement schwer lesbar und unübersichtlich gemacht.

2.2 Der verworfene Entwurf für eine Totalrevision

Der Gemeinderat unterbreitete dem Stadtrat im Jahr 2003 einen Entwurf für ein neues Schulreglement (Vortrag 14/2003). Damit sollte das städtische Recht in einem systematisch überarbeiteten, wieder lesbaren Erlass zusammengefasst werden. Inhaltlicher Kernpunkt der Vorlage war eine Änderung der Schulstrukturen im Sinn einer Straffung des Angebots der Sekundarstufe I (Angebot nur noch in 10 statt in 14 Schulkreisen). Mit dieser Änderung hätte die nötige Flexibilität für die jährliche Klassenorganisation hergestellt und sichergestellt werden sollen, dass die diesbezüglichen kantonalen Vorgaben eingehalten werden können. Die Vorlage enthielt zudem verschiedene Neuerungen zur Stärkung der Volksschule. Der Stadtrat lehnte das vorgeschlagene Reglement indes am 12. Juni 2003 in der Schlussabstimmung ab. Den Ausschlag hatte vor allem die unterschiedliche Beurteilung der Schulkreisstruktur gegeben, die zum Teil mit der Schulmodellwahl verknüpft worden war.

2.3 Unterstützte Neuerungen und bisherige Regelungen

Abgesehen von der umstrittenen Frage der Schulkreisstruktur hatte der Stadtrat am 12. Juni 2003 im Zuge der Beratung wie erwähnt verschiedene Neuerungen beschlossen, die jedoch der Ablehnung zum Opfer fielen. Eine am 18. September 2003 eingereichte Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP (Margrith Beyeler-Graf/Raymond Anliker, SP/Annemarie Sancar-Flückiger, GB/Barbara Streit-Stettler, EVP) „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ verlangt, dass diese Beschlüsse „möglichst schnell auf eine reglementarische Basis gestellt werden, weil sie einem Bedürfnis von SchülerInnen, Eltern und Schulen entsprechen“. Der Stadtrat erklärte die Motion am 29. April 2004 erheblich. Er stimmte über die einzelnen in der Motion ausdrücklich erwähnten Punkte getrennt ab und beschloss damit den folgenden Auftrag:

- Aufnahme eines Grundsatzartikels (Art. 2 der abgelehnten Totalrevision; 35 Ja, 24 Nein),
- Ausdehnung des Kindergartenbesuchs auf zwei Jahre (Art. 8 der abgelehnten Totalrevision; 39 Ja, 20 Nein),
- Einführung der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler (Art. 52 der abgelehnten Totalrevision; 35 Ja, 24 Nein),
- Verankerung eines Anhörungs- und Antragsrechts von ausländischen, nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern des Elternrats (Art. 66 der abgelehnten Totalrevision; 35 Ja, 23 Nein),
- Regelung allgemeiner Bildungsbestrebungen einschliesslich Schulsozialarbeit (Art. 61 bis 64 der abgelehnten Totalrevision; 39 Ja, 20 Nein).

Andere parlamentarische Vorstösse zielten darauf ab, Regelungen, die bereits im geltenden Schulreglement enthalten sind, beizubehalten. So fordert die am 24. April 2003 erheblich erklärte Ziffer 2 der Motion Fraktion FDP „Sekundarstufe I: Einheitsschulmodell und spezielle Sekundarklassen in der Stadt Bern“, dass bezüglich der Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I die Durchlässigkeit als zentrales Element beibehalten wird. Die am gleichen Tag erheblich erklärte Motion Fraktion SP/JUSO „Kein Eintopf bei den Schulmodellen sondern Erhalt der Vielfalt“ verlangt, dass die Vorlage für ein totalrevidiertes Reglement die Artikel 20, 21 und 22 des bestehenden Schulreglements unverändert übernimmt, womit neben dem Schulmodell 3a (Manuel) auch die Modelle 3b (Spiegel) und 4 (Twann bzw. Bern-West) ge-

wählt werden können (siehe zu diesen Modellen Ziffer 5, Erläuterungen zu Art. 8 des Revisionsentwurfs).

2.4 Überprüfung der Schulkreisstrukturen

Mit der Ablehnung der Vorlage von 2003 ist die Frage neuer, adäquater Schulstrukturen ungeklärt geblieben. Die heutigen, verhältnismässig kleinen Schulkreise bergen das Risiko, dass einzelne Schulen nicht zu verantwortende Nachteile (zum Beispiel Klassen mit zu grosser Anzahl Schülerinnen und Schüler, Schliessung von Klassen wegen zu tiefer Schülerzahlen, Einschränkungen im Wahlfachangebot) in Kauf nehmen müssen. Infolge der unterschiedlichen Entwicklung der Schülerzahlen in den einzelnen Stadtteilen mussten in den letzten Jahren zudem für die Klassenorganisation und für das fakultative Fächerangebot zunehmend Schulkreis übergreifende Lösungen gesucht werden. Dies verursacht einen übermässigen Bedarf an Koordination unter den Schulkreisen und bindet dementsprechend Ressourcen. Eine neue, gestraffte Schulstruktur würde es ermöglichen, schulorganisatorische Massnahmen effizienter und rationeller zu gestalten, die Klassengrössen der Situation adäquat anzupassen und für alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Bern gleiche Voraussetzungen im Fächerangebot zu schaffen.

Auf Grund dieser Umstände unterstützte der Gemeinderat die am 18. September 2003 eingereichte interfraktionelle Motion GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB: „Teilrevision des Schulreglements: Die Struktur der Schulkreise muss neu und umfassend überdacht werden!“, welche der Stadtrat am 29. April 2004 auch erheblich erklärte. Die Motion enthält folgenden Auftrag an den Gemeinderat:

1. Alle Varianten möglicher Schulstrukturen (Anzahl Schulkreise, bzw. Gestalt und Grösse der Schulkreise) sind zu prüfen, die denkbar und im Rahmen des übergeordneten Rechts machbar sind. Dabei sollen Vor- und Nachteile dieser Varianten und die Kriterien, die bei der Evaluation angewandt wurden, gegenüber dem Stadtrat offen gelegt werden.
2. Dem Stadtrat ist eine Vorlage zu einer Totalrevision des Schulreglements im Bereich Schulstrukturen vorzulegen.

In Erfüllung dieser Forderung erteilte die damalige Direktion für Bildung, Umwelt und Integration der Firma Res Publica Consulting AG (RPC) den Auftrag, die Schulstrukturen der Stadt Bern zu analysieren sowie geeignete Varianten für eine Neuorganisation der Schulkreise auszuarbeiten und zu bewerten. Die RPC hatte dabei die folgenden Bedingungen und Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Varianten entsprechen den kantonalen Vorgaben und beschränken sich auf das bestehende Raumangebot und die vorhandene Raumausstattung.
- Das Prinzip der Quartierschule auf der Primarstufe und die bestehenden Unterstufenstandorte sind beizubehalten und altersgerechte Schulwege sind zu gewährleisten.
- Die Varianten sollen auf der Sekundarstufe I unterschiedliche Zusammenarbeitsformen zulassen, welche die Durchlässigkeit zwischen Sekundar- und Realniveau bis in die neunte Klasse gewährleisten.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten sollten transparent dargestellt, kommentiert und bewertet werden. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, waren alle Varianten zu bewerten bezüglich

- Effizienz, Effektivität und Entwicklungsfähigkeit der Organisations- und Führungsstrukturen (Schulleitungen / geführte Schulen),
- Auswirkungen auf die Behördenstrukturen,

- Planungssicherheit auf mindestens sechs Jahre hinaus,
- optimal angepasstem Fächerangebot und
- einem einsatzgerechten Pensenangebot.

Die beauftragte Firma erfüllte ihren Auftrag unter Beizug einer Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Schulkommissionen und Schulleitungen. Sie nahm in einem ersten Schritt eine Dokumentenanalyse vor, führte Interviews mit Mitgliedern der Begleitgruppe sowie mit Lehrpersonen für Spezialunterricht und besondere Klassen, mit kantonalen Behörden (Erziehungsdirektion, Schulinspektorat), mit Sozialpartnern (LEBE und VPOD) und mit Vertretungen der Fraktionen des Stadtrats durch und stellte die Stärken und Schwächen sowie die Chancen und Risiken des Ist-Zustands dar. In einem zweiten Schritt wurden Thesen formuliert und mit der Begleitgruppe diskutiert, welche eine Bewertung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten erlauben. In einem dritten Schritt erarbeitete und beurteilte die RPC so genannte Grundvarianten (Strukturvarianten), bevor sie schliesslich die als mehrheitsfähig erachteten Lösungen im Rahmen von Detailvarianten weiter ausarbeitete und würdigte. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind im Schlussbericht „Schulstrukturen Stadt Bern – Überprüfung und Varianten zu den Schulstrukturen Bern“ vom 29. März 2005, dargestellt und werden unter der nachfolgenden Ziffer 3 näher erläutert. Der Bericht ist im Internet abrufbar unter www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule.

3. Mögliche neue Schulstrukturen

3.1 Mögliche Grundmodelle

Die durch die RPC zunächst dargestellten verschiedenen Grundvarianten (Strukturvarianten) decken das ganze Spektrum von kleinräumigen, dezentralen Strukturen (Strukturvariante „Ist-Zustand optimiert“) über eine Vergrösserung der Schulkreise (Strukturvariante „Integrative Schulkreise“) bzw. eines Ersatzes der Schulkreise durch die heute in der Praxis formierten Schulgebiete (Strukturvariante „Integrative Schulgebiete“) bis zu einer vollständig zentralen Lösung mit einem einzigen Schulkreis für die Stadt Bern (Strukturvariante „Zentral“) ab. Die Bewertung dieser Grundvarianten durch die RPC und die Begleitgruppe hat ergeben, dass die dezentralste Variante „Ist-Zustand optimiert“ den Kriterien der Planungssicherheit, des optimalen Fächerangebots sowie der Effizienz, Effektivität und Entwicklungsfähigkeit der Organisations- und Führungsstrukturen nicht oder nur suboptimal zu genügen vermag. Ebenso hat sich erwiesen, dass die Zusammenfassung des gesamten Stadtgebiets in einen einzigen Schulkreis (Strukturvariante „Zentral“) nicht mehrheitsfähig sein dürfte. Als grundsätzlich gangbar erachtet die RPC demgegenüber die beiden Strukturvarianten „Integrative Schulkreise“ und „Integrative Schulgebiete“.

3.2 Denkbare und machbare Lösungen

Auf der Grundlage der beiden Strukturvarianten „Integrative Schulkreise“ und „Integrative Schulgebiete“ empfiehlt der Bericht der RPC drei konkrete so genannte Detailvarianten, nämlich eine Neuorganisation des Schulwesens in drei, sechs oder neun Schulkreisen:

Variante „3 Schulkreise“

Mit der Schaffung von drei Schulkreisen wird die Stadt Bern in drei ähnlich strukturierte Kreise eingeteilt. Drei Schulkreise ergeben für alle Stufen eine Klassenzahl, welche alle denkbaren Entwicklungen (Abnahme oder Zunahme von Schülerinnen- und Schülerzahlen) langfristig

auffangen kann. Die Kindergärten und die Primarstufe werden an den gleichen Orten wie heute geführt. Der Bereich der besonderen Klassen, des Spezialunterrichts sowie der Klassen für Fremdsprachige ist je in den drei Schulkreisen neu zu organisieren. Im Weiteren zeigt sich, dass sich die neuen Schulkreise (mit Ausnahme des bisherigen Schulkreises Kirchenfeld) aus den bestehenden Schulkreisen zusammensetzen lassen. Pro Schulkreis werden durch die zuständige Schulkommission (7 bis 11 Mitglieder) die Struktur der Schulleitung, die Aufgabenzuweisung und die Aufteilung der Kapazitäten festgelegt.

Variante „6 Schulkreise“

Mit der Schaffung von sechs Schulkreisen erhält die Stadt Bern eine Schulstruktur, welche die bisherigen Schulkreise wesentlich strafft und eine ähnliche Organisationsstruktur etabliert, wie sie heute informell mit den rechtlich nicht verankerten Schulgebieten existiert. Sechs Schulkreise ergeben für alle Stufen eine Klassenzahl, welche mittelfristig alle denkbaren Entwicklungen auffangen kann, mit Ausnahme des Schulkreises Länggasse. Die Kindergärten und die Primarstufe werden an den gleichen Orten wie heute geführt. Der Bereich der besonderen Klassen, des Spezialunterrichts und der Klassen für Fremdsprachige ist je in den sechs Schulkreisen neu zu organisieren. Im Weiteren zeigt sich, dass sich die neuen Schulkreise (mit Ausnahme des bisherigen Schulkreises Kirchenfeld) aus den bestehenden Schulkreisen zusammensetzen lassen. Pro Schulkreis werden durch die zuständige Schulkommission (7 bis 9 Mitglieder) die Struktur der Schulleitung, die Aufgabenzuweisung und die Aufteilung der Kapazitäten festgelegt.

Variante „9 Schulkreise“

Mit der Zusammenfassung der bisherigen 18 Schulkreise zu neun neuen Schulkreisen wird eine Situation geschaffen, die zumindest im Ist-Zustand zu Klassenzahlen führt, welche die obgenannten Bedingungen und Kriterien für die Beurteilung der Varianten bezüglich Organisation der Sekundarstufe I erfüllen würde. Fraglich ist, ob dies auf mittlere Sicht gewährleistet werden könnte. Die Kindergärten und die Primarstufe werden an den gleichen Orten wie heute geführt. Der Bereich der besonderen Klassen, des Spezialunterrichts und der Klassen für Fremdsprachige wird wie bisher zentral koordiniert. Die Orte, an denen diese Klassen geführt werden, müssten besser als heute auf die konkrete Schülerinnen- und Schülerzahlen abgestimmt werden. Pro Schulkreis werden durch die zuständige Schulkommission (5 bis 7 Mitglieder) die Struktur der Schulleitung, die Aufgabenzuweisung und die Aufteilung der Kapazitäten festgelegt.

3.3 Beurteilung

Die drei dargestellten Varianten unterscheiden sich in einzelnen Bereichen stärker, in andern dagegen nur marginal. Generell gilt, dass bei mehr (und kleineren) Schulkreisen als organisatorischen Einheiten eine dezentralere Entscheidungsfindung, verbunden mit einem erhöhten zentralen Koordinationsaufwand, entsteht. Weniger, aber grössere solche organisatorische Einheiten verfügen über einen breiteren Spielraum. Es muss weniger zentral koordiniert werden; auf die konkrete Situation kann bedarfsgerechter reagiert werden. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport hat weniger Ansprechpartner. Im Einzelnen kommt der Bericht der RPC zu folgenden Ergebnissen:

- Der Handlungsspielraum der Schulleitungen ist grundsätzlich durch die kantonale Schulgesetzgebung und die städtischen Vorgaben definiert. Je grösser die Schulkreise sind, desto grösser ist deren Handlungsspielraum in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bzw. Lektionen für die

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen (Lernbehinderung, Fremdsprachigkeit, besondere Begabung, Verhaltensauffälligkeiten) können nach der Variante mit drei Schulkreisen bedürfnisorientierter und differenzierter eingesetzt werden, ohne dass Schulkreis übergreifende Absprachen notwendig sind.

- Betreffend die Klassenorganisation ist der Handlungsspielraum innerhalb des einzelnen Schulkreises bei grösseren Schulkreisen ohne Schulkreis übergreifende Koordination möglich. Grössere Schulkreise ermöglichen es, die generellen kantonalen Vorgaben betreffend die durchschnittlichen Klassengrössen besser einzuhalten.
- Der Spielraum im Bildungsangebot gemäss Lehrplan für die Volksschule ist bei einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Schulkreis optimaler nutzbar. In diesem Fall werden eher gleiche Voraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler geschaffen.
- Bei einem grösseren Kontingent an Fachlehrpersonen im Spezialunterricht und für die Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler im einzelnen Schulkreis können die entsprechenden Lektionen bedürfnis- und bedarfsgerechter eingesetzt werden.

Insgesamt beurteilen die externen Berater die Variante mit drei Schulkreisen auf Grund der Flexibilität in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht als die zukunftsweisende Variante.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Sommer 2005 unterbreitete der Gemeinderat einen Vorentwurf für das totalrevidierte Schulreglement im Rahmen einer breiten Vernehmlassung den politischen Parteien, den Schulkommissionen und Schulen sowie den Sozialpartnern und zahlreichen weiteren Stellen zur Stellungnahme. Die Ergebnisse zu den wichtigsten Punkten der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.1 Anzahl der Schulkreise

Grundsätzlich war unbestritten, dass die Anzahl der Schulkreise (heute: 18 Schulkreise) reduziert werden soll. Umstritten war das Ausmass der Reduktion. Zu den einzelnen Varianten nahmen ergab sich das Folgende:

- Für die Variante „Drei Schulkreise“ sprachen sich einzelne Parteien sowie städtische Verwaltungsstellen aus. Diese Variante wurde andererseits durch verschiedene Adressaten, namentlich die Schulen, deutlich abgelehnt.
- Die Variante „Sechs Schulkreise“ erhielt von den Parteien am meisten Unterstützung; dafür sprachen sich auch eine Minderheit der Schulen und Gewerkschaften aus.
- Die Variante „Neun Schulkreise“ wird durch die Mehrheit der Schulen, einzelne Parteien sowie LEBE bevorzugt.

Für den Gemeinderat kommt auf Grund dieser Ergebnisse die im Bericht RPC favorisierte Variante „Drei Schulkreise“ nicht ernsthaft in Betracht; ohne Unterstützung durch die Schulen lässt sich diese Variante kaum sinnvoll umsetzen. Zu den beiden übrigen Varianten sind die Meinungen geteilt. Die Politik bevorzugt tendenziell die Variante mit sechs, die Schulen sprechen sich mehrheitlich für die Variante mit neun Schulkreisen aus. Insgesamt geht der Gemeinderat auf Grund der Stellungnahmen davon aus, dass die Variante „Sechs Schulkreise“ am ehesten eine Mehrheit im Stadtrat findet. Diese Variante hat zudem den Vorteil, dass die Schulkreise weitgehend mit den Stadtteilen übereinstimmen (siehe Art. 21 des Revisionsentwurfs und Erläuterungen dazu).

4.2 Organisation der Schulleitung in den Schulkreisen

Der Vernehmlassungsentwurf sah im Fall der Schulkreise Schulleitungen für die einzelnen Schulstandorte und eine diesen hierarchisch übergeordnete Schulkreisleitung vor. Dieser Vorschlag wurde in zahlreichen Stellungnahmen und im Besonderen durch die Schulen, teilweise kategorisch, abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung vor allem mit einer damit verbundenen Verzettelung von Ressourcen und mangelnder Nähe der Schulkreisleitung zu den Schulen. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf eine entsprechende Regelung. Der Revisionsentwurf sieht an Stelle einer hierarchisch vorgesetzten Schulkreisleitung neu eine geschäftsführende Schulleiterin bzw. einen geschäftsführenden Schulleiter mit Koordinationsfunktion im Sinn einer prima oder eines primus inter pares vor, wie dies verschiedene Vernehmlassungspartner- und partnerinnen vorgeschlagen haben (siehe Art. 40-42 des Revisionsentwurfs und Erläuterungen dazu).

4.3 Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I

Zu den Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I ergab die Vernehmlassung ein einheitliches Bild. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Modellen bewegten sich im Rahmen der Diskussion im Stadtrat vom Juni 2003. Der Gemeinderat hält aus diesem Grund und auch auf Grund der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse (siehe vorne Ziffer 2.3) an der am 12. Juni 2003 in der Detailberatung vom Stadtrat beschlossenen Regelung fest.

4.4 Organisation des heilpädagogischen Bereichs

Unterschiedlich wurde die Frage beurteilt, ob die Kleinklassen und der Spezialunterricht wie bisher einer besonderen Schulkommission unterstellt oder in die Schulkreisorganisation integriert werden sollen. Die heute für die Kleinklassen und den Spezialunterricht zuständige Kommission schlägt vor, bis zur Inkraftsetzung des neuen kantonalen „Integrationsartikels“ die bisherige Struktur beizubehalten. Demgegenüber spricht sich die Konferenz der Schulleitungen, namentlich im Fall einer Variante mit sechs Schulkreisen, klar für eine vollständige Integration in die Schulkreise aus. Der Gemeinderat hält diese Regelung für angemessen. Damit das erforderliche Fachwissen nach wie vor zur Verfügung steht, entspricht der Gemeinderat einem Vorschlag aus der Vernehmlassung, eine besondere Fachkommission zu schaffen, welche die Schulkommissionen und Schulleitungen in diesen Fragen berät und begleitet (siehe Art. 17 des Revisionsentwurfs und Erläuterungen dazu).

5. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf für ein neues Schulreglement

5.1 Bezeichnung

Das Reglement wird neu als „Reglement über das Schulwesen“ bezeichnet; der bisherige Zusatz „in der Stadt Bern“ ist gestrichen worden. Es ist selbstverständlich, dass die Stadt die Materie nur für sich selbst regeln kann. Beibehalten wird die schon bisher verwendete Kurzbezeichnung „Schulreglement“, da er sich bei Schulen und Behörden, aber auch in der Öffentlichkeit „eingebürgert“ hat und geläufig ist. Es ist namentlich nicht von „Volksschulwesen“ die Rede, weil das Schulwesen der Stadt mehr als bloss die Volksschule umfasst, aber auch nicht vom „Bildungswesen“, weil Bildungsangebote aus andern Politikfeldern der Stadt nicht eingeschlossen sind.

5.2 Aufbau

In Bezug auf den Aufbau und die formelle Ausgestaltung hat das Reglement gegenüber dem heutigen Erlass verschiedene Änderungen erfahren. Das vorgeschlagene neue Reglement gliedert sich in die folgenden acht Kapitel:

- Im 1. Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ (Art. 1-4) werden die Aufgaben der Stadt im Allgemeinen umschrieben (Art. 1). Es folgt eine Bestimmung, was das Schulwesen der Stadt umfasst (Art. 2). Die Artikel 3 und 4 legen die wesentlichen allgemeinen Grundsätze für die Ausgestaltung des Schulwesens fest und beauftragen den Gemeinderat, auf Grund dieser Grundsätze eine Bildungsstrategie zu formulieren.
- Das 2. Kapitel „Schulangebot“ (Art. 5-20) umschreibt die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen sowie die durch die Stadt selbst bestimmten Angebote im Bereich des Schulwesens im engeren Sinn. Weitere Angebote werden in den Kapiteln 5-7 geregelt. Das 2. Kapitel ist verhältnismässig knapp gehalten, da die meisten Punkte bereits durch kantonales Recht geregelt sind.
- Das ausführliche 3. Kapitel „Organisation“ (Art. 21-54) regelt die Schulkreise sowie – im Rahmen der kantonalen Vorgaben – die Organisation und die verschiedenen Schulorgane, soweit eine Regelung auf reglementarischer Grundlage angezeigt erscheint. Einzelheiten sollen teilweise auf Verordnungsstufe geregelt werden (siehe Art. 70 und Erläuterungen dazu).
- Im 4. Kapitel „Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information“ (Art. 55-58) werden die Grundsätze der Eltern- und Schülerinnen- und Schülermitwirkung geregelt. Auch dafür sind Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung vorgesehen (Art. 70).
- Die folgenden Kapitel 5 „Gesundheitsdienste“ (Art. 59 und 60), 6 „Soziale Einrichtungen“ (Art. 61-66) und 7 „Allgemeine Bildungsbestrebungen“ (Art. 67-69) regeln weitere Angebote, die nicht die Schule im eigentlichen Sinn betreffen und deshalb nicht im 2. Kapitel „Schulangebot“ aufgeführt sind.
- Das abschliessende 8. Kapitel „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ (Art. 70-75) enthält schliesslich die erforderlichen Vorschriften zum Übergangsrecht und zum Inkrafttreten.

5.3 Inhalt im Allgemeinen

Das neue Schulreglement soll zwar schlank, aber dennoch gut lesbar sein und als Arbeitsinstrument für Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Mitglieder von Elternräten und weitere Personen, die sich mit Schulfragen befassen, dienen. Diese Personen sind in der Regel juristische Laien. Unter anderem im Rahmen der Kursarbeit für Mitglieder von Schulkommissionen und Elternräten hat sich gezeigt, dass gewisse Informationsbedürfnisse bestehen. Der vorliegende Entwurf wiederholt deshalb, im Sinn einer Information, zum Teil auch Regelungen, die bereits in der kantonalen Schulgesetzgebung enthalten sind.

Der Revisionsentwurf enthält auf der einen Seite zu einem guten Teil Regelungen, die bereits im geltenden Schulreglement enthalten sind und die sich bewährt haben. Er trägt andererseits aber auch der Diskussion im Stadtrat vom 12. Juni 2003 sowie den seither eingereichten Interfraktionellen Motionen SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP (Margrith Beyeler-Graf/Raymond Anliker, SP/Annemarie Sancar-Flückiger, GB/Barbara Streit-Stettler, EVP) „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ und GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB: „Teilrevision des Schulreglements: Die Struktur der Schulkreise muss neu und umfassend überdacht werden!“ Rechnung und nimmt die am 12. Juni 2003 im Lauf der Detailberatung vom Stadtrat beschlossenen Neuerungen (wieder) auf.

Angesichts der Ergebnisse der Vernehmlassung (siehe vorne Ziffer 4) unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat eine Vorlage, die nach dem Hauptvorschlag neu sechs Schulkreise vorsieht. Der vorgelegte Entwurf für ein neues Reglement enthält in Artikel 21 eine entsprechende Bestimmung und dieser Vorgabe entsprechende weitere Regelungen. In Erfüllung der Motion GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB: „Teilrevision des Schulreglements: Die Struktur der Schulkreise muss neu und umfassend überdacht werden!“ stellt der Gemeinderat zusätzlich die zwei weiteren im Bericht RPC näher dargestellten Varianten, nämlich eine Variante 1 mit drei und eine Variante 2 mit neun Schulkreisen, zur Diskussion. Die Bestimmungen, die nach diesen beiden Varianten vom Hauptvorschlag abweichen, sind in zwei separaten Dokumenten aufgeführt.

6. Erläuterungen zu einzelnen Punkten

In den folgenden Erläuterungen wird das geltende Schulreglement jeweils als Schulreglement, die neu vorliegende, total revidierte Fassung als Revisionsentwurf bezeichnet.

Ingress

Im Gegensatz zum geltenden Schulreglement ist der Ingress zum Revisionsentwurf schlank gehalten. Er nennt als rechtliche Grundlage einzig die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴ (GO). Ausdrücklich verwiesen wird auf den Bildungsartikel (Art. 16) sowie auf die Zuständigkeit des Stadtrats, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente zu beschliessen (Art. 48 Abs. 1). Der Revisionsentwurf basiert aber auch auf verschiedenen kantonalen Erlassen. Zu erwähnen sind namentlich

- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983⁵,
- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992⁶ (VSG),
- das Gesetz vom 20. Januar 1993⁷ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG),
- das Gesetz vom 12. September 1995⁸ über die Maturitätsschulen (MaSG),
- das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975⁹ (KFG),
- das Dekret vom 24. November 1983¹⁰ über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD),
- das Gesetz vom 11. Februar 1985¹¹ über die Förderung von Turnen und Sport,
- das Gesetz vom 11. Juni 2001¹² über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz ,SHG).

Auf die ausdrückliche Nennung dieser Erlasse kann verzichtet werden. Es ist selbstverständlich, dass die Ausgestaltung des Schulwesens der Stadt innerhalb der gesetzlichen Schranken und Vorgaben zu erfolgen hat.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Aufgaben der Stadt Bern

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht dem geltenden Recht (Art. 1 Abs. 1

⁴ SSSB 101.1

⁵ BSG 432.11

⁶ BSG 432.210

⁷ BSG 430.250

⁸ BSG 433.11

⁹ BSG 423.11

¹⁰ BSG 423.413

¹¹ BSG 437.11

¹² BSG 860.1

Schulreglement). Der herkömmliche Begriff „Schulwesen“ wird nach wie vor verwendet, handelt es sich bei den Schulen doch um Organismen, die in steter Entwicklung stehen und für ihr gedeihliches Wirken auf weitere städtische Angebote wie zum Beispiel die Gesundheitsdienste und soziale Einrichtungen angewiesen sind.

Artikel 2 Schulwesen

Artikel 2 bestimmt, was das Schulwesen der Stadt Bern umfasst. Unter den „weiteren Angeboten“ gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind beispielsweise Angebote zu verstehen, die im Rahmen der kantonalen Bildungsstrategie erprobt oder realisiert werden. Die Umschreibung ist bewusst offen gehalten, damit auch künftige durch den Kanton, vorgeschriebene Angebote umfasst werden, beispielsweise jene gestützt auf den revidierten aber noch nicht in Kraft gesetzten Integrationsartikel (Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹³). Neben den schulischen Angeboten im eigentlichen Sinn (Abs. 1 Bst. a-c) haben sich die Gesundheitsdienste (schulärztlicher und schulzahnmedizinischer Dienst) als wirksame Unterstützung der Bildungsbestrebungen bewährt. Die sozialen Einrichtungen gemäss Artikel 61ff. sind unabdingbare Voraussetzungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit, die in Artikel 3 Absatz 1 ausdrücklich als wesentliches Ziel der Stadt erwähnt wird.

Artikel 3 Grundsätze

Diese Bestimmung ist neu. Es handelt sich um einen echten Grundsatzartikel. Artikel 3 bestimmt, in welcher Hinsicht die Stadt sich im Bereich des öffentlichen Schulwesens besonders einsetzen will und welchen Stellenwert sie ihrem Auftrag im Rahmen dieser Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden beimisst. Dies zum Beispiel vor dem Hintergrund, dass sich die kantonale Schulgesetzgebung in der Regel an der Grösse einer mittleren Gemeinde (3 000 Einwohnerinnen und Einwohner) orientiert und keine Rücksicht auf die spezifischen Bedürfnisse einer grossen Stadt wie Bern nimmt bzw. nehmen kann. Aus diesem Grund müssen die zuständigen Stellen der Stadt mit dem Kanton immer wieder Bedingungen aushandeln, welche eine adäquate Umsetzung des Schulrechts auch in städtischen Verhältnissen erlauben. Dies macht den Erlass von zusätzlichen städtischen Bestimmungen unabdingbar. Diese Regelungen bezwecken die Stärkung der öffentlichen Volksschule, die den Anforderungen im sich anbahnenden Wettbewerb im Bildungsbereich unter schwierigen Voraussetzungen Stand halten muss.

Die Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen (Abs. 1) muss ungeachtet der Unterschiede in den Stadtteilen gleichermassen verfolgt, die Qualität der Schulen deshalb flächendeckend erhalten und gefördert werden. Die Wendung „für alle Kinder und Jugendlichen“ ist umfassend und schliesst sämtliche Kinder, auch jene mit besonderen Bedürfnissen, ein. Sie muss – als Grundsatz – nicht weiter konkretisiert oder ergänzt werden.

Die Stadt gibt, unter anderem mit Artikel 3, die allgemeinen Zielsetzungen vor, will aber den einzelnen Schulen auch den nötigen Handlungsspielraum überlassen, damit diese eine eigene Identität entwickeln können. Der Revisionsentwurf enthält deshalb verschiedene Bestimmungen, die eine verlässliche und praktikable Zusammenarbeit gewährleisten, aber auch sicherstellen, dass die einzelnen Schulkreise je nach konkreten Bedürfnissen und Rahmenbedingungen bedarfsgerecht ausgestaltet werden (siehe z.B. Art. 9, 35 Abs. 2, 40 und 42 Revisionsentwurf).

Artikel 4 Bildungsstrategie

Auch Artikel 4 ist neu. Er verpflichtet den Gemeinderat zum Erlass einer Bildungsstrategie. In der Praxis wird dieser Bestimmung bereits nachgelebt. Der Gemeinderat hat im November 2004 zum ersten Mal eine „Bildungsstrategie der Stadt Bern – Bildungspolitische Leitlinien

¹³ BSG 432.210

und Massnahmen 2004 – 2008“ beschlossen. Nach Absatz 3 wird die Strategie jeweils wesentlichen neuen Gegebenheiten, beispielsweise neuen Vorgaben des Kantons, angepasst.

2. Kapitel: Schulangebot

1. Abschnitt: Schulbesuch

Artikel 5 Besuch des Kindergartens

Seit dem Inkrafttreten des Schulreglements im Jahr 1994 bis heute konnten jeweils sämtliche für einen zweijährigen Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden. Der Kindergarten ermöglicht einen sanften Einstieg ins Bildungssystem. Von diesem wird erwartet, dass es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihr Leistungspotenzial optimal auszuschöpfen. Im Kindergarten als Spiel-, Lern- und Lebensraum werden die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen. Kinder leben heute in einer vernetzten Welt, in der die Vermittlung von Informationen von grosser Bedeutung ist und in welcher der Anteil direkter Erfahrungen zu Gunsten vermittelter Erfahrungen abnimmt. Die individuellen Entwicklungsunterschiede bei den Kindern und die Heterogenität innerhalb der Klassen sind grösser, der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens mit dem Ziel, Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen zu fördern, ist komplexer und anspruchsvoller geworden. Der Kindergarten leistet darüber hinaus unverzichtbare Sprachförderung und Integrationsarbeit. Er benötigt dafür Zeit. Der zweijährige Kindergarten ist eine Notwendigkeit.

Die Regelung in Artikel 5 ist auch zukunftsweisend. Die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern angekündigte Einführung der Basisstufe im Rahmen eines Kantone übergreifenden Konzepts wird die Kinder zwei Jahre vor Eintritt der Schulpflicht erfassen. Bereits stehen Lehrpersonen in Ausbildung, welche die Voraussetzungen mitbringen, um an Kindergarten und Unterstufe zu unterrichten. Andererseits hat sich die Einführung der Basisstufe an den öffentlichen Schulen aus finanziellen Gründen verzögert, während private Schulen diese bereits im Angebot haben und von guten Erfahrungen berichten. In der Stadt Bern nimmt der Schulkreis Bümpliz/Höhe am Schulversuch „Planung, Durchführung und Evaluation des Entwicklungsprojekts zur Flexibilisierung des Schuleintrittsalters; Basisstufe“ teil. Dieser Schulversuch dauert vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2010. Auf Grund der Ergebnisse dieses Versuchs in 12 Gemeinden des Kantons Bern sowie in andern Kantonen soll im Jahr 2008 oder 2009 über die flächendeckende Einführung der Basisstufe entschieden werden.

Artikel 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

Artikel 6 legt die Zuständigkeit für die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zu den einzelnen Standorten fest. Die erstmalige Zuteilung der Kinder und Jugendlichen erfolgt durch die Schulkommissionen der Schulkreise auf Antrag der Schulleitungen (Art. 35 Abs. 2 Bst. h Revisionsentwurf). Die Zuteilung einzelner, während des Schuljahrs eintretender Kinder und Jugendlicher erfolgt hingegen durch die Schulleitung des Schulkreises, in welchem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Schulleitung hat die Zuteilungskriterien zu berücksichtigen, welche die Schulkommission auf Beginn des jeweiligen Schuljahrs für den betreffenden Jahrgang angewendet hat.

Artikel 7 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Diese Bestimmung entspricht weit gehend dem geltenden Recht (Art. 3 Schulreglement). Die Schulkostenbeiträge werden durch den Kanton festgelegt und publiziert. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss von Abkommen mit andern Gemeinden. Heute gilt das im Rahmen des Fachausschusses für Schulfragen der Agglomeration Bern erarbeitete Gegenseitigkeitsabkommen vom 14. November 1995 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden in den Kindergarten und die Volksschule. Dieses Abkommen hat sich

bewährt und wird von den Regionsgemeinden akzeptiert und angewendet. Es legt Grundsätze betreffend die Kostentragung fest und regelt die Möglichkeiten des Schulbesuchs bei Schulwechseln, z.B. bei Tagesaufenthalt, bei Wohnungswechsel, bei Vorliegen wichtiger anderer Gründe und in Sonderfällen sowie die jeweils anzuwendenden Verfahren und die Zahlungsmodalitäten.

2. Abschnitt: Sekundarstufe I

Artikel 8 Zusammenarbeitsformen

Artikel 8 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (Art. 20 Abs. 1 Schulreglement), ist aber angesichts der kantonalen Vorgaben knapper gefasst. Gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 des Volksschulgesetzes¹⁴ hat die kantonale Erziehungsdirektion die Weisungen über die Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I vom 1. Juli 1993 erlassen und darin bestimmt, welche Modelle die Gemeinden für die Zusammenarbeit wählen können. Mit der Erheblicherklärung von Ziffer 2 der Motion Fraktion FDP „Sekundarstufe I: Einheitsschulmodell und spezielle Sekundarklassen in der Stadt Bern“ hat der Stadtrat beschlossen, dass die Durchlässigkeit als zentrales Element beibehalten werden soll (siehe dazu auch vorne Ziffer 2.3). Durchlässigkeit bedeutet, dass ein Niveauwechsel in der Regel auf Beginn jedes Semesters möglich ist. Die ebenfalls erheblich erklärte Motion Fraktion SP/JUSO „Kein Eintopf bei den Schulmodellen sondern Erhalt der Vielfalt“ verlangt, dass sämtliche durchlässigen Modelle gewählt werden können (siehe auch dazu vorne Ziffer 2.3).

Auf Grund der kantonalen Vorgaben und von Artikel 8 sind heute die folgenden Zusammenarbeitsmodelle möglich:

- Modell 3a (Manuel): Die Schule ist in Real- und Sekundarklassen gegliedert. Der Unterricht erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme der Niveaufächer klassenweise getrennt nach dem Lehrplan für das entsprechende Niveau. In den Niveaufächern werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und nach dem jeweiligen Lehrplan in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.
- Modell 3b (Spiegel): Die Schule ist in Klassen gegliedert, die jeweils sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler umfassen. Der Unterricht erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme der Niveaufächer gemeinsam durch die gleiche Lehrperson in Niveaugruppen innerhalb des Klassenverbands. Für die Niveaufächer gilt dasselbe wie für das Modell 3a (Manuel).
- Modell 4 (Twann): Die Schülerinnen und Schüler werden in allen Fächern mit Ausnahme der Niveaufächer gemeinsam durch die gleiche Lehrperson in Niveaugruppen innerhalb des Klassenverbands unterrichtet. In den Niveaufächern werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt. Den Unterricht erteilt die gleiche Lehrperson für beide Niveaugruppen gleichzeitig innerhalb des Klassenverbands.

Die kantonale Erziehungsdirektion beabsichtigt, die heute mögliche Modellvielfalt in Zukunft einzuschränken. Aller Voraussicht nach werden inskünftig nur noch zwei Modelle zur Verfügung stehen.

Artikel 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 20 Abs. 3 Schulreglement). Verzichtet wird auf die bisherige Verpflichtung der Schulkommissionen, bei der Modellwahl die Volksschulkonferenz anzuhören. Die Schulkommissionen sind neu für grössere Schulkreise und damit für umfassendere Aufgaben zuständig. Den einzelnen Schulkreisen soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen der gesetzlichen Vor-

¹⁴ BSG 432.210

gaben des Kantons und der Stadt möglichst autonom und entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen zu organisieren (siehe auch Erläuterungen zu Art. 3). Weil der Revisionsentwurf wesentlich grössere Schulkreise als die heute bestehenden vorsieht, können in einem einzelnen Schulkreis unter Umständen auch unterschiedliche Zusammenarbeitsformen gewählt werden.

Eine bestimmte Mindestdauer für einen allfälligen Modellwechsel (siehe Art. 20 Abs. 4 Schulreglement) ist nicht mehr vorgesehen. Es trifft zwar zu, dass ein Modell nach seiner Einführung eine gewisse Konsolidierungsphase benötigt und nach deren Abschluss Erfahrungen im Courant normal gesammelt werden müssen, bevor eine verlässliche Auswertung möglich ist und ein allfälliger Wechsel ins Auge gefasst werden kann. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Wechsel, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung des revidierten Artikels 17 des Volksschulgesetzes¹⁵ oder mit der Einführung oder Weiterentwicklung der geleiteten Schule, einmal auch rascher vollzogen werden muss als nach den bisher vorgeschriebenen sieben Jahren. Auch auf eine allfällige künftige Einschränkung der heute möglichen Modellvielfalt durch den Kanton (siehe Erläuterungen zu Art. 9) müsste die Schulkommission rechtzeitig reagieren können. Aus rechtlichen Gründen und im Interesse der Entwicklungsfähigkeit der Schule (siehe auch vorne Ziffer 1) ist es deshalb nicht angezeigt, im Reglement selbst eine bestimmte starre Dauer verbindlich vorzuschreiben. Die Schulkommissionen werden diese Frage mit der nötigen Umsicht zu entscheiden haben.

Artikel 10 Mittelschulvorbereitung

Artikel 10 entspricht dem geltenden Recht (Art. 21 Schulreglement). Nach wie vor liegt der Entscheid über die Art der Mittelschulvorbereitung bei der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 1 Bst. d Revisionsentwurf).

Artikel 11 Unterricht nach gymnasialem Lehrplan

Auch diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 22 Schulreglement). Die Quarten sind Klassen des neunten Schuljahrs im Sinne des Volksschulgesetzes¹⁶. Für sie gelten gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 1995¹⁷ über die Maturitätsschulen (MaSG) die besonderen Bestimmungen für den gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr der Volksschule, wie sie im Lehrplan für die Volksschule festgehalten sind. Der Besuch der Quarten durch städtische Schülerinnen und Schüler ist durch eine Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton Bern abgesichert.

3. Abschnitt: Besondere Klassen und Spezialunterricht

Artikel 12 Kleinklassen A, B und D

Artikel 12 entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 23 Schulreglement). Die Kleinklassen A, B und D unterstehen nach dem Revisionsentwurf der Schulleitung und der Schulkommission des Schulkreises.

Die gleiche Regelung gilt für die Variante 1 mit drei Schulkreisen; nach der Variante 2 mit neun Schulkreisen unterstehen sie demgegenüber einer eigenen Schulleitung und einer eigenen Schulkommission (siehe Art. 25 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 Bst. a der Variante 2 zum Revisionsentwurf).

Artikel 13 Spezialunterricht

Diese Bestimmung ist neu in einem eigenen Artikel aufgenommen worden. Heute ist der Spezialunterricht zusammen mit den Kleinklassen A, B und D geregelt (Art. 23 Schulreglement). Für die Unterstellung unter die Schulleitung und die Schulkommission gilt das zu den Klein-

¹⁵ BSG 432.210

¹⁶ BSG 432.210

¹⁷ BSG 433.11

klassen A, B und D Ausgeführte.

Artikel 14 Sprachheilschule

Artikel 14 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (Art. 24 Schulreglement). Anstelle des kantonalen Begriffs „Kleinklassen C“ wird – wie bis anhin und im Hinblick auf den Umfang des Angebots – auch im Revisionsentwurf grundsätzlich der Begriff Sprachheilschule verwendet. In Klammern wird darauf verwiesen, dass damit die Kleinklassen C nach kantonalem Recht gemeint sind.

Artikel 15 IV-Sonderklassen

Diese Bestimmung ist der Vollständigkeit halber neu aufgenommen worden. Das Angebot hat es zwar in der Stadt schon immer gegeben. Die Verankerung im Schulreglement dürfte 1993 vergessen worden sein, weil die IV-Sonderklassen damals unter die Kleinklassen A subsumiert worden waren, was aber nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und entspricht. Die IV-Sonderklassen sind Angebote nach Artikel 18 des Volksschulgesetzes¹⁸ und werden gemäss der IV-Gesetzgebung und dem Gesetz vom 11. Juni 2001¹⁹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) finanziert.

Artikel 16 Heilpädagogische Sonderschule

Die Heilpädagogische Sonderschule wird neu ausdrücklich reglementarisch verankert, weil diese Schule – früher ein Angebot der städtischen Fürsorge- und Gesundheitsdirektion – seit dem 1. Januar 2001 im Verantwortungsbereich der heutigen Direktion für Bildung, Soziales und Sport liegt. Die Stadt ist Trägerin der Schule und hat damit auch die administrative Verantwortung. Seit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. November 2000²⁰ über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird die gemäss dem Sozialhilfegesetz²¹ organisierte Schule – ebenfalls ein Angebot nach Artikel 18 des Volksschulgesetzes²² – jedoch vom Kanton finanziert.

Artikel 17 Fachkommission

Die Bestimmung ist neu. Sie soll sicherstellen, dass der für die fachgerechte Führung der Schulen erforderliche Sachverstand auch nach dem Wegfall der besonderen Schulkommission für die Kleinklassen, die Sprachheilschule und den Spezialunterricht (siehe Art. 30 Abs. 2 Bst. c Schulreglement) erhalten bleibt. In der Fachkommission sollen die zuständigen Fachinstanzen (Gesundheitsdienst, Erziehungsberatung, Schulamt, evtl. zuständiges Schulinspektorat sowie eine Vertretung der Lehrerschaft für Kleinklassen und Spezialunterricht) vertreten sein. Artikel 17 enthält nur den Grundsatz. Das Nähere wird in der gemeinderätlichen Kommissionenverordnung (heute Verordnung vom 29. November 2000²³ über die Kommissionen des Gemeinderats; KoV) zu regeln sein.

4. Abschnitt: Musikschule

Artikel 18

Die Beteiligung der Stadt an der Musikschule Konservatorium Bern ist wie bis anhin (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 57 Schulreglement) auf Reglementsstufe festgelegt. In diesem Sinn gehört die Musikschule zum Schulwesen der Stadt Bern (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c Revisionsentwurf). Gemäss dem Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975²⁴ (KFG) und dem Dek-

¹⁸ BSG 432.210

¹⁹ BSG 860.1

²⁰ BSG 631.1

²¹ BSG 860.1

²² BSG 432.210

²³ SSSB 152.211

²⁴ BSG 423.11

ret vom 24. November 1983²⁵ über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD) beinhaltet diese Beteiligung rechtlich die Übertragung der öffentlichen Gemeindefunktion Musikschule (Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen) auf die externe Trägerschaft Stiftung Musikschule Konservatorium Bern, womit eine Verpflichtung zur Restfinanzierung verbunden ist.

Die Stiftung hat gemäss Statuten zum Zweck, im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Musikschule (für die Stadt Bern) zu führen und die nötigen Räumlichkeiten dafür bereit zu stellen. Die Stadt besetzt drei von sieben Sitzen im Stiftungsrat und sichert sich damit die Mitbestimmung. Im Fall einer Aufhebung der Stiftung fliesst das Stiftungsvermögen vollumfänglich der Stadt zu. Die Betriebsbeiträge der Stadt sind gemäss dem kantonalen Musikschuldekret gebundene Ausgaben.

5. Abschnitt: Besondere Angebote

Artikel 19 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik

Diese Bestimmung ist neu formuliert worden, entspricht aber inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 27 Schulreglement). Der Revisionsentwurf nennt keine konkreten Ämter und Abteilungen mehr. Artikel 19 schafft die Voraussetzung für die Zusammenarbeit der Schulen mit Kulturschaffenden. Kulturpädagogik fördert das Lernen kreativen Handelns, die Auseinandersetzung mit musischen Themen, erweitert das Wahrnehmungsvermögen der Schülerinnen und Schüler und weckt ihr kulturelles Bewusstsein. Die langjährigen Erfahrungen an stadtbernerischen Schulen zeigen, dass die Angebote insbesondere auch wirksam sind bei der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen sowie bei der interkulturellen Arbeit.

Artikel 20 Sport

Artikel 20 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 28 Schulreglement). Er ist den neuen Gegebenheiten (Integration der Kindergärten in die Volksschulen) angepasst worden. Der Revisionsentwurf verzichtet auf die Nennung einer bestimmten Direktion oder Abteilung. Im Zusammenhang mit der Durchführung freiwilliger Kurse verwendet Absatz 1 neu eine affirmative und nicht bloss eine Kann-Formulierung. In materieller Hinsicht ändert sich damit nichts; die Stadt führte in der Vergangenheit eine grosse Zahl solcher Kurse durch und wird dies auch in Zukunft tun.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Schulkreise

Artikel 21 Grundsatz

Artikel 21 umschreibt die Schulkreise im Sinn der eingangs beschriebenen und begründeten Strukturreform grundlegend neu. Der Hauptvorschlag mit sechs Schulkreisen entspricht dem Modell, das auf Grund der Ergebnisse der Vernehmlassung am ehesten mehrheitsfähig sein dürfte (siehe dazu auch vorne Ziffer 4). In den separaten Vorlagen finden sich entsprechende Bestimmungen für eine Lösung mit drei (Variante 1) bzw. neun Schulkreisen (Variante 2). Die Bezeichnungen der Stadtteile und statistischen Bezirke entsprechen der Terminologie der Statistikdienste und dem Statistischen Jahrbuch.

Nach Artikel 21 Absatz 3 des Revisionsentwurfs legt der Gemeinderat die geografischen Grenzen der Schulkreise im Einzelnen fest. Er ist gehalten, sich grundsätzlich an den Grenzen der Stadtteile und der statistischen Bezirke gemäss Absatz 2 zu orientieren, kann aber in begründeten Fällen, beispielsweise mit Rücksicht auf altersgerechte und sichere Schulwege (siehe auch Art. 6 Abs. 2) oder aus organisatorischen Gründen, von den Grenzen der Stadtteile oder der statistischen Bezirke abweichen. Entsprechendes gilt nach den Varianten 1 und

²⁵ BSG 423.413

2.

Die Vergrößerung der Schulkreise führt dazu, dass die zuständigen Schulorgane umfassendere Aufgaben und dementsprechend mehr Verantwortung übernehmen müssen. Andererseits ermöglicht es die neue Struktur, den einzelnen Schulkreisen auch mehr Autonomie in Bezug auf die bedarfsgerechte Ausgestaltung des eigenen Kreises einzuräumen. Auch innerhalb eines Schulkreises sollen Differenzierungen, so beispielsweise in Bezug auf die Zusammenarbeitsform an der Sekundarstufe I, möglich sein (siehe Art. 9 Revisionsentwurf).

Artikel 22 Schulstandorte

Diese Bestimmung ist neu. Sie hängt vor allem mit den vergrößerten Schulkreisen zusammen. Absatz 1 definiert den Begriff „Schulstandort“. Darunter wird eine Organisationsgrösse innerhalb eines Schulkreises verstanden, die eine oder mehrere Schulanlagen des Schulkreises umfasst und für welche innerhalb der Schulleitung eine oder mehrere bestimmte Personen zuständig sind. Ein Schulstandort ist also weder mit einem Schulhaus noch mit einer Quartierschule oder einem Schulkreis zu verwechseln.

2. Abschnitt: Schulorgane

Artikel 23 Bestand

Artikel 23 zählt die Schulorgane der Stadt im Allgemeinen auf. Er entspricht inhaltlich dem geltenden Recht, fasst aber die bisherige Regelung in den Artikeln 29 und 43 des Schulreglements in einer Bestimmung zusammen.

Zentrale Behörden im Sinne des Volksschulgesetzes sind wie bis anhin (Art. 43 Schulreglement) die Volksschulkonferenz und die nach der Verordnung vom 27. Februar 2001²⁶ über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung, OV) zuständige Direktion, heute die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Art. 24 OV).

Artikel 24 Zusammenarbeit

Diese Bestimmung ist neu. Heute erfolgt die Schulkreis übergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der (reglementarisch nicht geregelten) Schulgebiete gemäss Weisungen der Direktion. Mit den neuen, vergrößerten Schulkreisen wird das Bedürfnis nach einer Schulkreis übergreifenden Zusammenarbeit z.B. betreffend Klassenorganisation (wo, welche und wie viele Klassen?), Organisation der Sekundarstufe I und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schulen tendenziell abnehmen. Trotzdem werden bestimmte Fragen immer noch Schulkreis übergreifend gelöst werden müssen. Vor allem aber ist eine Zusammenarbeit der Schulkreise auch im Interesse einer einheitlichen „städtischen Schulpolitik“ und der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler (Art. 3 Revisionsentwurf) geboten. Artikel 24 verpflichtet die Schulkommissionen und die Schulleitungen in allgemeiner Form zur Zusammenarbeit in solchen Fragen. Für die Schulleitungen erfolgt die Zusammenarbeit, wie bereits heute, vorab im Rahmen der Konferenz der Schulleitungen (siehe dazu Art. 44ff. Revisionsentwurf).

3. Abschnitt: Schulkommissionen

Artikel 25 Bestand, Zusammensetzung, Wahl

Schulkommissionen sind Exekutivorgane der Gemeinden, die gestützt auf kantonales Recht zwingend einzusetzen sind. Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission. Zusätzlich besteht eine weitere Kommission, welche für die Sprachheilschule, die IV-Sonderklassen und die Heilpädagogische Sonderschule zuständig ist. Diese Regelung ist abgestimmt auf die Organisation der Schulleitungen (siehe Art. 39 Revisionsentwurf).

Obwohl die Schulkommissionen der Schulkreise nach dem Revisionsentwurf für einen grösse-

²⁶ SSSB 152.01

ren Kreis zuständig sein werden, wird die Mitgliederzahl gegenüber heute verkleinert. Eine zeitliche Entlastung der Kommissionen hat sich dadurch ergeben, dass für Schulbesuche in erster Linie das Schulinspektorat und vermehrt die Schulleitungen zuständig sind, derweil die Schulkommissionen nach der Revision des Volksschulgesetzes, welche seit 1. August 2002 in Kraft ist, von der Besuchspflicht weitgehend dispensiert sind. Bereits heute weist das kantonale Recht den Schulleitungen zudem vermehrt Verantwortung auf operativer Ebene zu und ermächtigt die Kommissionen, weitere Aufgaben an die Schulleitung zu delegieren. Der Kanton plant für die Zukunft, die Kommissionen zu rein strategischen Organen umzugestalten. Gemäss dem revidierten Gesetz vom 20. Januar 1993²⁷ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ist es möglich, die Zuständigkeit zur Anstellung der Lehrpersonen den Schulleitungen zu übertragen. Der vorliegende Revisionsentwurf sieht eine entsprechende Regelung vor (Art. 41 Abs. 1 Bst. d). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Parteien seit einigen Jahren zum Teil Mühe bekunden, qualifizierte Personen für die Mitarbeit in den Schulkommissionen zu gewinnen. Auf der andern Seite werden die Schulkommissionen in Zukunft nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht (grössere Schulkreise) mehr organisatorische und strategische Verantwortung und damit verbundene Aufsichtspflichten wahrnehmen müssen. Die einzelnen Mitglieder der verkleinerten Kommissionen sollen deshalb auch entsprechend entschädigt werden (siehe Erläuterungen zu Art. 38 Revisionsentwurf).

Mit Absatz 4 wird dem Beschluss des Stadtrats in der Detailberatung vom 12. Juni 2003 entsprochen, wonach die ausländischen, nicht stimmberechtigten Vertretungen der Elternräte über ein Anhörungs- und Antragsrecht verfügen sollen, wie auch der Forderung der interfraktionellen Motion SP/JUSO, GB/JAI/GPB, GFL/EVP: „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ (siehe dazu vorne Ziffer 2.3). Ausländerinnen und Ausländer können zwar, rechtlich betrachtet, nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²⁸ (GG) nicht Mitglieder der Kommission sein, weil als solche nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen wählbar sind. Schlagen die Elternräte eine oder zwei nicht stimmberechtigte Personen vor, reduziert sich die Anzahl der Kommissionsmitglieder nach Absatz 3 von Gesetzes wegen entsprechend. Damit sind in den Kommissionen immer neun Personen (als Mitglieder oder als Vertretung mit Beratungs- und Antragsrecht) vertreten.

Nach den Varianten 1 und 2 bestehen die Schulkommissionen, entsprechend der Grösse der Schulkreise, aus elf (Variante 1 mit drei Schulkreisen) bzw. sieben Personen (Variante 2 mit neun Schulkreisen). Nach der Variante 1 besteht ebenfalls eine besondere Kommission für die Sprachheilschule, die IV-Sonderklassen und die Heilpädagogische Sonderschule. Nach der Variante 2 bestehen zwei besondere Kommissionen: eine Kommission für die Kleinklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule und eine weitere Kommission für die Heilpädagogische Sonderschule und die IV-Sonderklassen. Auch diese Regelungen sind auf die Organisation der Schulleitungen gemäss Artikel 39 der entsprechenden Varianten zum Revisionsentwurf abgestimmt.

Artikel 26 Wählbarkeit

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 32 Schulreglement). Der bisherige Hinweis auf die Stadtgebiete entfällt, weil die Schulkreise nach dem Revisionsentwurf wesentlich grösser sind. Absatz 2 ist nicht eine strikte Wählbarkeitsvoraussetzung im eigentlichen Sinn, sondern soll nur eine Regel vorgeben.

Artikel 27 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter

Auch Artikel 27 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 31 Schulreglement), ist

²⁷ BSG 430.250

²⁸ BSG 170.11

aber mit einer Bestimmung über die Berücksichtigung beider Geschlechter ergänzt worden. Ebenfalls geändert worden ist der Randtitel, weil die Zusammensetzung als solche in Artikel 25 geregelt ist.

Artikel 28 Unvereinbarkeit

Artikel 29 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (Art. 33 und 36 Schulreglement).

Artikel 30 Konstituierung

Artikel 30 entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 30 Abs. 3 Schulreglement) und vollständig der heutigen Praxis. Die bisherige Regelung betreffend die Unteilbarkeit des Präsidiums, welche den Kommissionen bis anhin periodisch mitgeteilt wurde, kann angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse in den einzelnen Kommissionen nicht aufrechterhalten werden. Nach Absatz 2 können sich zwei, aber nicht mehr Personen in die Funktion des Präsidiums oder des Vizepräsidiums teilen. In diesem Fall bezeichnet aber die Schulkommission im Interesse der Rechtssicherheit und Praktikabilität die Person, welche bei Abstimmungen den Stichtscheid fällt und die Kommission in der betreffenden Funktion nach aussen vertritt. Weil diese Personen unter Umständen durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten können, ist es nicht angezeigt, ihnen, wie in der Vernehmlassung teilweise verlangt, einen allfälligen gemeinsamen Stichtscheid zu überlassen.

Artikel 31 Beschlussfähigkeit

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (Art. 38 Abs. 1 Schulreglement). Das bisherige Verbot von Zirkularbeschlüssen (Art. 38 Abs. 2 Schulreglement) wird aufgehoben, da es sachlich nicht zu begründen ist. Es versteht sich aber, dass von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise und mit Vernunft Gebrauch gemacht werden soll. Einem Missbrauch könnte gegebenenfalls mittels einer aufsichtsrechtlichen Anzeige begegnet werden.

Artikel 32 Beschlussfassung

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (Art. 39 Schulreglement), ist aber in terminologischer Hinsicht überarbeitet worden. So ist beispielsweise neu von der Anstellung und nicht mehr von der Wahl von Personen die Rede. Neu ist im Fall der Stimmgleichheit bei Anstellungen nicht mehr ein Losentscheid, sondern der Stichtscheid des Präsidiums vorgesehen. Diese Regelung überträgt dem Präsidium zusätzliche Verantwortung und unterstreicht die Bedeutung dieser Führungsfunktion im Aufsichtsorgan.

Artikel 33 Ausstand

Der Ausstand wird analog Artikel 28 des Revisionsentwurfs (Unvereinbarkeit) mit einem Verweis auf das Gemeindegesetz²⁹ geregelt.

Artikel 34 Protokoll

Diese Bestimmung hält nur den Grundsatz fest. Die Entschädigung wird nach Artikel 38 des Revisionsentwurfs durch den Gemeinderat festgesetzt.

Artikel 35 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise

Die Zuständigkeiten der Schulkommissionen sind gegenüber dem geltenden Recht (Art. 42 Schulreglement) geändert worden. Der Revisionsentwurf unterscheidet in Bezug auf die Zuständigkeiten zwischen den Schulkommissionen der Schulkreise einerseits (Art. 35) und den

²⁹ BSG 170.11

Schulkommissionen für besondere Angebote nach Artikel 25 Absatz 2 andererseits (Art. 36).

Nach Absatz 2 Buchstabe a haben die Schulkommissionen vorab zur Aufgabe, ein Leitbild für ihren Schulkreis zu erlassen. Damit wird die Bedeutung der strategischen Aufgabe der Kommissionen unterstrichen. Nach Buchstabe b bestimmen die Schulkommissionen die Standorte im Sinn von Artikel 22. Sie legen nach Buchstabe c ebenso fest, wo die einzelnen Angebote innerhalb des Schulkreises und damit namentlich auch die Sekundarstufe I geführt werden, und bestimmen nach Buchstabe d die Zusammenarbeitsformen. Die Erstellung des Pflichtenhefts für die Schulleitung (Bst. g) ist eine den Schulkommissionen neu vom kantonalen Recht übertragene und besonders wichtige Aufgabe. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im ganzen Stadtgebiet legt die Volksschulkonferenz dafür die für alle Schulen geltenden Rahmenbedingungen fest (Art. 52 Abs. 2 Bst. e Revisionsentwurf). Absatz 2 Buchstabe i entspricht der Regelung in Artikel 57. Buchstabe j schafft die Verbindung zum Mitwirkungsreglement, das der Stadtrat gestützt auf Artikel 33 der Gemeindeordnung³⁰ zu erlassen hat. Damit wird die Unterstützung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben durch die Schule gewährleistet. Gestrichen ist die Zuständigkeit zur Anstellung der Lehrpersonen, welche neu den Schulleitungen zukommt (Art. 41 Abs. 1 Bst. d Revisionsentwurf).

Artikel 36 Zuständigkeiten der Schulkommission nach Artikel 25 Absatz 2

Der Schulkommission nach Artikel 25 Absatz 2 kommen grundsätzlich die gleichen Zuständigkeiten wie den Kommissionen der Schulkreise zu, soweit sich die Aufgabenbereiche vergleichen lassen. Absatz 2 Buchstaben a-d, g, h und j entspricht deshalb der Regelung in Artikel 35. Besondere Aufgaben der Schulkommission werden in den Buchstaben e, f und i geregelt.

Die Regelung nach der Variante 2 (neun Schulkreise) ist auf den Umstand abgestimmt, dass nach dieser Variante zwei besondere Kommissionen für die Kleinklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule einerseits sowie für die Heilpädagogische Sonderschule und die IV-Sonderklassen andererseits bestehen (vgl. namentlich Abs. 3 in Variante 2 zum Revisionsentwurf).

Artikel 37 Amtsgeheimnis

Die Pflicht zur Verschwiegenheit richtet sich nach kantonalem Recht. Dem Amtsgeheimnis unterstehen sämtliche Personen, die an einer Sitzung der Schulkommission teilnehmen.

Artikel 38 Entschädigung

Die Entschädigung wird nicht mehr wie heute (Art. 37 Schulreglement) im Reglement selbst geregelt, sondern durch den Gemeinderat in Form einer Verordnung festgelegt (Art. 70 Abs. 2 Bst. a Revisionsentwurf). Mit der Neustrukturierung der Infrastruktur und der damit verbundenen Konzentration erhöhen sich auch die Anforderungen an die Präsidien und die übrigen Mitglieder der Schulkommissionen. Mit der Einführung einer – angesichts der mit der Funktion verbundenen Verantwortung immer noch bescheidenen – Pauschalabgeltung für das Präsidium und die übrigen Mitglieder soll der anspruchsvollen Aufgabe Rechnung getragen werden.

4. Abschnitt: Schulleitungen

Artikel 39 Grundsatz

Wie die Schulkommissionen sind auf Grund der vorgeschlagenen Strukturrevision auch die Schulleitungen neu organisiert. Die Schulleitungen sind für einen Schulkreis mit mehreren Schulstandorten (Abs. 1) oder für besondere Angebote (Abs. 2) zuständig. Bezüglich der besonderen Angebote besteht eine Schulleitung für die Sprachheilschule und eine weitere Schulleitung für die Heilpädagogische Sonderschule und die IV-Sonderklassen. Nach der Va-

³⁰ SSSB 101.1

riante 2 (neun Schulkreise) besteht zusätzlich eine weitere besondere Schulleitung für die Kleinklassen A, B und D und für den Spezialunterricht. Diese Regelung erscheint im Licht der kantonalen Vorgaben angemessen.

Artikel 40 Organisation

Die Strukturreform macht Änderungen in der Organisation der Schulleitungen erforderlich (siehe zur heutigen Regelung Art. 51 Schulreglement). Artikel 40 regelt die Organisation der Schulleitungen im Allgemeinen, während Artikel 42 besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise enthält.

Artikel 40 Absatz 1 stellt den Grundsatz an den Anfang, dass die Schulleitungen so organisiert werden müssen, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können. Dies erfordert unter anderem hinreichende personelle Kapazität. Eine professionelle Schulleitung setzt – abgesehen von den fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Person – voraus, dass eine Person diese Funktion mit einem Pensum von mindestens 70 Stellenprozenten ausübt; diese Voraussetzung soll nach Absatz 3 zumindest im Regelfall erfüllt sein. Wichtig ist aber vor allem auch, dass in der Schulleitung der erforderliche Sachverstand vertreten ist (Abs. 2). Gedacht ist im Besonderen an entsprechende Fachkompetenz in pädagogischen und heilpädagogischen, aber auch in organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Belangen. Absatz 2 ist bewusst so gewählt und verlangt nicht, dass jedes einzelne Mitglied einer Schulleitung über sämtliche Kompetenzen verfügt. Im Rahmen einer adäquaten Organisation und Arbeitsteilung innerhalb der Schulleitung sollen die Stärken der einzelnen Personen gezielt eingesetzt werden können.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich der heutigen Praxis und drängt sich aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auf. Handelt es sich um die Schulleitung eines Schulkreises, obliegen der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter weitere besondere Aufgaben, namentlich im Bereich der Koordination (Art. 42 Abs. 3). Mit den Bestimmungen über die geschäftsführende Person soll aber keine zusätzliche Hierarchiestufe innerhalb des Schulkreises geschaffen werden (eine solche wurde im Rahmen der Vernehmlassung vehement abgelehnt). Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter ist vielmehr *prima* oder *primus inter pares*.

Im Einzelnen werden die Schulleitungen der Schulkreise sowie die besonderen Schulleitungen nach Artikel 39 Absatz 2 durch die Schulkommissionen nach den konkreten Bedürfnissen des Kreises bzw. des besonderen Angebots zu organisieren sein (Abs. 5).

Artikel 41 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Schulleitungen sind zu einem guten Teil durch das kantonale Recht vorgegeben. Artikel 41 hebt einige besonders wichtige Aufgaben hervor. Teilweise enthält die Bestimmung auch eigenständige Vorschriften. Sie sieht Absatz 1 Buchstabe d – entsprechend der mit dem revidierten Lehreranstellungsgesetz³¹ neu eröffneten Möglichkeit – vor, dass die Schulleitungen (und nicht mehr wie bis anhin die Schulkommissionen) die Lehrpersonen anstellen.

Artikel 42 Schulleitungen der Schulkreise

Anders als Artikel 39-41, die sich auf sämtliche Schulleitungen beziehen, regelt Artikel 42 spezielle Belange der Schulleitungen der Schulkreise. Die Bestimmung beschränkt sich auf einige wenige Grundsätze, welche die allgemeinen Vorgaben nach Artikel 40 ergänzen. Angesichts der Grösse der neuen Schulkreise bestehen die Schulleitungen nach Absatz 1 aus mehreren Personen. Für die einzelnen Standorte im Schulkreis sind nach Absatz 2 jeweils bestimmte Mitglieder der Schulleitung verantwortlich; diese nehmen namentlich die da ge-

³¹ BSG 430.250

nannten Aufgaben wahr. Die für die Standorte Verantwortlichen sind aber, anders als im Vernehmlassungsentwurf, der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter nicht hierarchisch unterstellt. Diese Person nimmt vorab Aufgaben im Bereich der Koordination (Abs. 4) sowie der Vertretung nach aussen (Art. 40 Abs. 4) wahr.

Artikel 43 Sekretariat

Diese Bestimmung entspricht der seit Jahren geltenden, vom Gemeinderat festgelegten Regelung (siehe dazu Art. 52 Abs. 3 Schulreglement). Den Schulleitungen werden im Hinblick auf die Aufgaben, welche in einer grossen Stadt zusätzlich zu den durch den Kanton vorgegebenen anfallen, Sekretariatskontingente zugeteilt. Die Sekretariate werden gemäss dem städtischen Personalrecht besetzt und entlohnt. Die Schulleitungen führen dieses Personal nach allgemeinem städtischem Personalrecht. Die nähere Organisation des Sekretariats ist, im Rahmen allfälliger Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats, Sache der zuständigen Schulkommission (Art. 40 Abs. 5 Revisionsentwurf).

5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen

Artikel 44 Zusammensetzung

Artikel 45 Konstituierung

Artikel 46 Zuständigkeiten

Artikel 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Artikel 48 Sitzungsgeld

Diese Bestimmungen umschreiben die Organisation und Aufgaben der Konferenz der Schulleitungen und entsprechen im Wesentlichen der langjährigen bewährten Praxis, welche bis anhin durch eine Vereinbarung geregelt war. Die förmliche Rechtsgrundlage gewährleistet die koordinierte Zusammenarbeit in wichtigen Fragen und die einheitliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Gleichzeitig sichert sie der Stadt als Trägerin der Schule eine Ansprech- und Vernehmlassungspartnerin, die für die Schulleitungen auftreten und im Interesse der Qualitätssicherung eingesetzt werden kann. Es ist für die zuständigen Dienststellen weder sinnvoll noch praktikabel, in sämtlichen Fragen je einzeln mit den verschiedenen Schulleitungen zu verhandeln, auch wenn deren Zahl gegenüber heute wesentlich reduziert wird.

Die Konferenz der Schulleitungen besteht nach der Regelung in Artikel 44 aus acht Mitgliedern (sechs Schulkreise sowie zwei Schulleitungen gemäss Art. 39 Abs. 2 Revisionsentwurf). Das Gremium organisiert seine Arbeitsform grundsätzlich selbst (Art. 45). Es handelt und entscheidet nach Artikel 46 in Angelegenheiten, die grundsätzlich den Schulleitungen obliegen, aber in der ganzen Stadt einheitlich gehandhabt werden müssen. Ihre Zuständigkeiten sind in Artikel 46 Absatz 1 abschliessend aufgezählt. Soweit die Konferenz in der Sache nicht selbst zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen nach Absatz 2 Anträge unterbreiten.

Da die Mitarbeit in diesem zentralen Gremium für die Schulleitungen zusätzliche zeitliche Anforderungen stellt, die der Kanton in seinen Entschädigungsansätzen nicht eingerechnet hat (er orientiert sich an Gemeinden durchschnittlicher Grösse), rechtfertigt sich das Ausrichten eines Sitzungsgeldes (Art. 48).

Nach der Variante 2 (neun Schulkreise) besteht die Konferenz gemäss Artikel 44 Absatz 1 aus 12 Mitgliedern, womit die Bildung eines Ausschusses angezeigt erscheint. Der für diese Variante vorgesehene, im Hauptvorschlag und nach der Variante 1 nicht bestehende Artikel 47 sieht deshalb einen solchen Ausschuss vor. Die Mitglieder des Ausschusses werden jährlich neu- bzw. wiedergewählt. Die Einzelheiten werden, soweit angezeigt, durch gemeinderätliche Verordnung näher geregelt (siehe auch Art. 70 Abs. 2 Bst. a Revisionsentwurf).

6. Abschnitt: Volksschulkonferenz

Artikel 49 Zusammensetzung

In der Volksschulkonferenz sind die insgesamt sieben Schulkommissionen durch je eine Person vertreten. Artikel 49 Absatz 1 präzisiert, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen die Volksschulkonferenz bilden, aber eine Stellvertretung mit Stimmrecht durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten möglich ist. Teilen sich zwei Personen in die Funktion des Präsidiums oder des Vizepräsidiums, bestimmt sich die Zusammensetzung der Volksschulkonferenz nach Artikel 30 Absatz 2 des Revisionsentwurfs.

Absatz 2 über die Teilnahme weiterer Personen entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 46 Abs. 2 Schulreglement), wobei nur noch eine Dreier- und nicht mehr eine Fünfervertretung der Lehrerschaft vorgesehen ist. Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt – wie das Volksschulgesetz das vorsieht – vorab in den einzelnen Schulkreisen.

Nach der Variante 1 (drei Schulkreise) bestehen insgesamt nur vier Schulkommissionen; diese sind deshalb durch je zwei Personen in der Volksschulkonferenz vertreten. Nach der Variante 2 (neun Schulkreise) wird jede der elf Kommission, wie nach dem Hauptvorschlag, durch je eine Person repräsentiert.

Artikel 50 Mitwirkung der Direktion

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 46 Abs. 3 Schulreglement), wird aber aus systematischen Gründen neu in einem besonderen Artikel untergebracht. Die Direktion, welche für die Stadt als Schulträgerin handelt und nach aussen die politische Verantwortung für die Schulen der Stadt Bern trägt, muss Sitzungen nicht nur beantragen, sondern einberufen können. Diese Regelung ist neu.

Artikel 51 Konstituierung

Artikel 51 entspricht dem geltenden Recht (Art. 46 Abs. 1 Schulreglement).

Artikel 52 Zuständigkeiten

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 47 Schulreglement), ist aber systematisch neu gefasst. Die Volksschulkonferenz handelt und entscheidet als zentrale Behörde im Sinn der Volksschulgesetzgebung in Angelegenheiten, die nach kantonalem Recht den Schulkommissionen obliegen, aber in der ganzen Stadt einheitlich gehandhabt werden müssen. Neu aufgenommen wurden in Absatz 1 Buchstabe d über die Mittelschulvorbereitung, Buchstabe e über das Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbestimmungen für deren Pflichtenhefte sowie Buchstabe f über das Verfahren für die Anstellung der Lehrpersonen durch die Schulleitung (Art. 41 Abs. 1 Bst. d Revisionsentwurf). Unter Buchstabe h sind generell Problemlösungen und Entscheide in Fragen zu verstehen, die in allen Schulkreisen einheitlich gehandhabt werden müssen. Dazu gehören etwa Fragen des Schulmanagements (Ressourcen, Sachmittel), Konsultationen zu Projekten sowie die Planung von Massnahmen durch die Direktion. Wie Absatz 2 zu entnehmen ist, ist die Aufzählung der Zuständigkeiten in Absatz 1 abschliessend zu verstehen. Damit sind die Zuständigkeiten gegenüber den einzelnen Schulkommissionen abgegrenzt.

Artikel 53 Sitzungsgeld

Auch im Fall der Volksschulkonferenz legt der Gemeinderat das Sitzungsgeld fest (siehe auch Art. 70 Abs. 2 Bst. a Revisionsentwurf).

7. Abschnitt: Direktion

Artikel 54

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 50 Schulreglement). Damit das neue Reglement nicht stets allfälligen Namensänderungen angepasst werden muss, spricht der Revisionsentwurf nur noch von der (zuständigen) Direktion und verzichtet

darauf, diese namentlich zu bezeichnen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen organisationsrechtlichen Erlassen der Stadt, namentlich aus der städtischen Organisationsverordnung³². Zuständig ist heute die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Art. 24 OV). Artikel 54 enthält gegenüber dem heutigen Recht namentlich folgende Änderungen: Die Möglichkeit der Versetzung von Lehrpersonen fällt ersatzlos weg. Seit die Kompetenz für die Anstellung der Lehrpersonen nach kantonalem Recht bei den einzelnen Schulkommissionen liegt, gibt es keine förmliche Versetzung von einer Schule an eine andere im Sinn des geltenden Schulreglements mehr. Stellt – was nach der neuen kantonalen Regelung möglich und im Revisionsentwurf auch vorgesehen ist – die Schulleitung die Lehrpersonen an (siehe Art. 41 Abs. 1 Bst. d Revisionsentwurf und Erläuterungen dazu), kann die Schulleitung damit auch über die „Übernahme“ von Lehrpersonen aus andern Schulkreisen bestimmen. Das Betreiben von Ferienheimen ist gestrichen, weil der Verkauf der städtischen Heime im Gang ist und in absehbarer Zeit kein solches Heim mehr betrieben wird. Gestrichen ist ebenso der Erlass von Weisungen für die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zu einem andern Schulkreis. Die Beteiligung bei Planung, Bau und Unterhalt von Schul- und Sportanlagen ist neu formuliert und entspricht inhaltlich der heutigen Praxis (Buchstabe n). Neu enthalten sind – entsprechend der bestehenden Aufgabe – Organisation, Koordination und Betreuung der angegliederten familienergänzenden Betreuungsangebote im Verantwortungsbereich der Direktion (Buchstabe i). Die Gewährleistung von gleichen schulischen Chancen ist neu im Grundsatzartikel des Revisionsentwurfs (Art. 3) geregelt. Die durch die Direktion frei zu gebenden Pensen (Buchstabe f) sind abhängig von den Bewilligungen der Erziehungsdirektion für die Anzahl Klassen gemäss Buchstabe c.

4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information

Artikel 55 Elternrat

Entsprechend der Neuorganisation der Schulkreise wird auch die Elternmitwirkung neu geregelt. Artikel 55 geht vom Grundsatz aus, dass zunächst an jedem Schulstandort im Sinn von Artikel 22 ein Elternrat besteht, der sich aus Klasseneltern zusammensetzt. Aus jedem Elternrat der Schulstandorte wird eine Person in den Elternrat des Schulkreises, den so genannten Kreiselternrat, gewählt. Der Kreiselternrat ist Partner der Schulleitung des Schulkreises und der Schulkommission. Diese, in der Vernehmlassung teilweise kritisierte Organisation erscheint nötig, damit die Elternräte auch auf Kreisebene handlungsfähig sind und die Schulleitung sowie die Kommission über ein repräsentatives Pendant im Schulkreis verfügen. Die besonderen Schulen, nämlich die Sprachheilschule und die Heilpädagogische Schule, verfügen je über einen eigenen Elternrat. Diese Regelung entspricht, namentlich im Fall der Heilpädagogischen Schule, dem bestehenden intensiven Kontakt der Eltern zur Schulleitung und damit der heute gelebten Praxis.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Sprachheilschule und der Heilpädagogischen Schule bilden zusammen die Konferenz der Elternratspräsidenten, welche die Eltern insgesamt gegenüber der Direktion vertritt und bestimmt, wer die Eltern in der Volksschulkonferenz vertritt (siehe Art. 49 Abs. 2 Bst. d Revisionsentwurf).

Der Gemeinderat regelt nach Absatz 5 das Nähere in Ausführungsbestimmungen. Heute gilt die Verordnung vom 26. Oktober 1994³³ über die Elternmitsprache an den Volksschulen der Stadt Bern. Diese Verordnung wird auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der durch den Stadtrat gewählten Variante überarbeitet werden.

Artikel 56 Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen

Absatz 1 dieser Bestimmung statuiert zunächst den Grundsatz, dass die Eltern in jeder

³² SSSB 152.01

³³ SSSB 432.211.1

Schulkommission nach Artikel 25 Absatz 1 und 2 mit zwei Personen vertreten sind. Diese beiden Vertretungen müssen zwar nicht mehr zwingend je eine Frau und ein Mann sein. Diese Bedingung hat in den vergangenen Jahren öfters dazu geführt, dass Sitze in Schulkommissionen nicht besetzt werden konnten, weil niemand zur Einsitznahme in einer Schulkommission gezwungen werden kann. Dennoch sollen, wie Absatz 1 zum Ausdruck bringt, wenn immer möglich eine Frau und ein Mann in der Kommission Einsitz nehmen und die Geschlechter damit ausgewogen vertreten sein. Absatz 2 regelt, welches Gremium dem Stadtrat diese Personen zur Wahl vorschlägt.

Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch den Stadtrat ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit gewählt. Artikel 35 des kantonalen Gemeindegesetzes³⁴ lässt es leider nicht zu, dass ausländische Eltern Mitglied der Schulkommission sind. Werden solche Eltern vorgeschlagen, wählt sie der Stadtrat nach Absatz 3 nicht als Kommissionsmitglieder, sondern als Vertretung mit Beratungs- und Antragsrecht. Die Anzahl der eigentlichen Kommissionsmitglieder reduziert sich entsprechend (Art. 25 Abs. 3 Revisionsentwurf), womit die Zahl der Mitglieder und allfälliger Elternvertretungen, die nicht Mitglied im rechtlichen Sinn sein können, einer bestimmten Kommission insgesamt immer konstant bleibt.

Artikel 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Diese Bestimmung ist neu. Sie entspricht einer Forderung der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ (siehe dazu vorne Ziffer 2.3), aber auch dem Umstand, dass der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern nicht zuletzt auch gemäss den Leitideen des Lehrplans eine wesentliche pädagogische Bedeutung zukommt (Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz). Mit Artikel 57 wird die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in allen städtischen Schulen eingeführt. Über Form und Inhalt der Mitwirkung bestimmen die Schulen im Rahmen von allgemeinen Grundsätzen selbst, so dass sich diesbezüglich eine eigene Schulkultur entwickeln und etablieren kann. Die Grundsätze werden sich auch am Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, dem Kinderkonzept und dem Jugendpolitischen Konzept der Stadt Bern orientieren.

Artikel 58 Information

Artikel 58 entspricht dem geltenden Recht (Art. 56 Schulreglement). Er gewährleistet eine regelmässige, flächendeckende Information der Eltern, Erziehungsberechtigten, Mitgliedern der Schulkommissionen und Lehrpersonen (weit über 10 000 Personen) in schulorganisatorischen Angelegenheiten und aktuellen Schulfragen. Diese wichtige Informationsplattform muss auch in Zukunft sichergestellt sein.

5. Kapitel: Gesundheitsdienste

Artikel 59 Schulärztlicher Dienst

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 60 Schulreglement).

Artikel 60 Schulzahnärztlicher Dienst

Artikel 60 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (Art. 61 Schulreglement) und ist – insbesondere nach der Kommunalisierung der Schulzahnpflege – die Rechtsgrundlage für das städtische Angebot und die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen an Kinder von Eltern in schwierigen finanziellen Verhältnissen, die keine Sozialhilfe beziehen. Der Gemeinderat regelt das Nähere. Heute gilt die Verordnung vom 18. September 2002³⁵ über den Schulzahnmedizinischen Dienst.

³⁴ BSG 170.11

³⁵ SSSB 430.51

6. Kapitel: Soziale Einrichtungen

Artikel 61 Finanzielle Beiträge

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 62 des Schulreglements. Anstelle des veralteten Begriffs „Fürsorgemittel“ ist neu neutraler schlicht von „Mitteln“ die Rede. Die Mittel werden – als Folge einer Massnahme des 7. Sparpakets – nicht mehr zulasten der Laufenden Rechnung, sondern aus Fondsgeldern bereitgestellt. Es werden beispielsweise Beiträge an die Kosten von Landschulwochen und Schulreisen bezahlt (Gfeller-Fonds). Weitere Beiträge können aus den einzelnen Schulfonds fliessen. Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich im Einzelnen nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen über die zur Verfügung stehenden Fonds und nach den Vorgaben der Schulkommission betreffend Zuständigkeit zur Mittelverwendung (Art. 35 Abs. 2 Bst. k Revisionsentwurf). Artikel 61 selbst hat damit vorab programmatische Bedeutung.

Artikel 62 Kinderhorte und Aufgabenhilfe

Artikel 63 Mittagstische

Kinderhorte und Aufgabenhilfe einerseits sowie Mittagstische andererseits werden neu auf zwei Artikel aufgeteilt. Für ein flächendeckendes Angebot an Kinderhorten und Aufgabenhilfe sorgt die Stadt selbst, während sie Mittagstische – je nach Bedarfslage – unterstützen kann (Kann-Formulierung). Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 64 Tagesschulen

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 64 Schulreglement), mit dem Unterschied, dass Tagesschulen ausdrücklich „flächendeckend“ angeboten werden, entsprechend dem parlamentarischen Auftrag gemäss Artikel 71 Absatz 3 des Schulreglements (flächendeckende Einführung bis 2005). Die Tagesschulen sind neu auch in Artikel 8a des Volksschulgesetzes³⁶ geregelt. Die Einzelheiten werden nicht im Revisionsentwurf selbst, sondern in dem durch den Stadtrat am 29. April 2004 verabschiedeten neuen Reglement über die Tagesschulen (Tagesschulreglement, TSR)³⁷ sowie in der dazu gehörenden Verordnung vom 1. September 2004 geregelt. Einen Bezug zur Organisation der Tagesschulen stellt immerhin Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c des Revisionsentwurfs dar, wonach die Tagesschulen dem für den jeweiligen Standort zuständigen Mitglied der Schulleitung unterstehen.

Artikel 65 Schulsozialarbeit

Artikel 65 entspricht einem Beschluss des Stadtrats anlässlich der Beratung des früheren Revisionsentwurfs vom 12. Juni 2003 und einer Forderung der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ (siehe dazu vorne Ziffer 2.3). Die Schulsozialarbeit hat zum Ziel,

- ungünstige soziale Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erfassen,
- die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung kritischer Lebenslagen zu unterstützen,
- diesen soziale Kompetenzen zur Bewältigung von Ausbildungsweg und Berufsleben zu vermitteln und
- Eltern und Lehrpersonen in ihrer komplexen Erziehungsaufgabe zu unterstützen und zu deren Bewältigung zu befähigen.

Die Schulsozialarbeit wird bis 2007 sukzessive eingeführt. Der Stadtrat hat für diesen Ausbau

³⁶ BSG 432.210

³⁷ SSSB 432.221

den nötigen Verpflichtungskredit bewilligt (Vortrag 337/2004; SRB 263 vom 12. August 2004).

Artikel 66 Ferienangebote

Auf die heute bestehende Verpflichtung, in erster Linie stadt eigene Heime zu benützen, wird verzichtet, da deren drei von vier bekanntlich verkauft sind und das letzte verbleibende Heim in Wengen zum Verkauf steht. In der Vernehmlassung zum Entwurf 2003 stiess die bisherige Verpflichtung von Lehrpersonen zur Leitung von Ferien- und Sportlagern auf grosse Ablehnung, so dass auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet wird. Ferner wird die Zusammenarbeit mit dem Verein Ferienlager nicht mehr auf Reglementsstufe geregelt. Dieser Verein führt im Interesse der Stadt Ferienlager für Schülerinnen und Schüler durch und wirkt bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit Lagern mit.

7. Kapitel: Allgemeine Bildungsbestrebungen

Artikel 67 Vorkindergartenalter

Artikel 68 Erwachsenenbildung

Die Bestimmungen über Angebote für Kinder im Vorkindergartenalter und die Erwachsenenbildung sind neu. Auch sie entsprechen einer Forderung der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, GB/JAI/GPB, GFL/EVP „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ (siehe dazu vorne Ziffer 2.3). Die Artikel 67 und 68 bilden eine Grundlage für die Umsetzung von Zielen der städtischen Bildungs-, Sozial- und Integrationspolitik, zum Beispiel betreffend die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen (siehe Art. 3 Revisionsentwurf). Nebst den Angeboten für Kinder im Vorkindergartenalter werden Anreize geschaffen, damit Eltern und Erziehungsberechtigte die für sie geeigneten Bildungsangebote vermehrt nutzen. Die Stadt hat namentlich auch unter sozialpolitischen Aspekten alles Interesse daran, Angebote der Erwachsenenbildung für benachteiligte oder „bildungsferne“ Bevölkerungsgruppen zu fördern.

Artikel 69 Beiträge

Artikel 69 entspricht dem geltenden Recht (Art. 69 Schulreglement). Er steht in Zusammenhang mit dem Unterstützungsauftrag des Bildungsartikels (Art. 16) in der Gemeindeordnung³⁸.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 70 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Neu wird in Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, woran namentlich gedacht ist, nämlich an die Organisation und die Aufgaben der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen (nach Variante 2 einschliesslich des leitenden Ausschusses gemäss Art. 47 Revisionsentwurf) und die (bisher durch das Schulreglement selbst geregelte) Entschädigung für die Mitwirkung in den Schulorganen, ferner an die Elternräte sowie an den schulzahnärztlichen Dienst. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben, bei Bedarf weitere, in Artikel 70 nicht ausdrücklich genannte Punkte näher zu regeln. Andererseits soll der Gemeinderat auch nur „soweit erforderlich“ legislieren, also nur das regeln, was wirklich nötig ist.

Artikel 71 Bisherige Schulkommissionen

Die Umsetzung der neuen Schulstrukturen wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Die Schulorgane sollen ihre Aufgaben ab Beginn des Schuljahres 2007/2008, d.h. ab dem 1. August 2007, in den neuen Strukturen erfüllen. Die Umsetzung dieser Strukturen ist Sache

³⁸ SSSB 101.1

der neuen Kommissionen (siehe Art. 72 Revisionsentwurf und Erläuterungen dazu). Bis zum 31. Juli 2007 werden die Schulen vollständig nach bisherigem Recht geführt, womit auch die bisherigen Schulkommissionen ihre angestammten Funktionen bis Ende Juli 2007 behalten. Für diese Kommissionen gilt in jeder Hinsicht das heute geltende Schulreglement.

Artikel 72 Neue Schulkommissionen

Die neuen Schulstrukturen sollen rechtzeitig durch die neuen Schulkommissionen, welche in der Folge auch die Verantwortung dafür tragen, organisiert werden. Dafür braucht es Zeit für die nötige Planung. Artikel 72 sieht deshalb vor, dass der Stadtrat die neuen Kommissionen so bald als möglich nach dem Inkrafttreten des neuen Reglements wählt. Die Kommissionen haben bis Ende Juli 2007 ausschliesslich die Aufgabe, die neuen Schulleitungen nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots (Art. 39 Abs. 2) zu organisieren und zu wählen. Mit der operativen Kommissionsarbeit sind die neuen Kommissionen in dieser Zeit nicht befasst; dies bleibt Sache der bisherigen Kommissionen (Art. 71 Revisionsentwurf). Diese Tätigkeit nehmen sie erst am 1. August 2007 auf.

Artikel 73 Schulleitungen

Diese Bestimmung entspricht der Regelung in den Artikeln 71 und 72 des Revisionsentwurfs. Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen dazu verwiesen werden. Soweit die neuen Schulleitungen vor dem 31. Juli 2007 gewählt und eingesetzt werden, unterstützen sie namentlich die Schulkommissionen in der Aufgabe der Organisation der neuen Schulstrukturen.

Artikel 74 Amtszeitbeschränkung

Die neuen Schulkommissionen werden wesentlich anders zusammengesetzt sein als die heutigen Gremien. Artikel 74 sieht deshalb vor, dass im Zusammenhang mit der Amtszeitbeschränkung bisher absolvierte Amtsdauern nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt nach Variante 2 für den da vorgesehenen leitenden Ausschuss der Konferenz der Schulleitungen.

Art. 75 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Bestimmung gibt der Stadtrat, wie auch mit den Artikeln 71-73, den Zeitplan für die Umsetzung der neuen Strukturen verbindlich vor. Das Reglement als Ganzes tritt zwar auf den 1. August 2006 in Kraft, doch gelten auf Grund *dieses* Reglements, nämlich der Übergangsrechtlichen Bestimmungen in den Artikeln 71-73, für den operativen Schulbetrieb bis Ende Juli 2007 noch die Vorschriften des bisherigen Schulreglements. Der Klarheit halber werden diese Bestimmungen in Absatz 3 deshalb ausdrücklich vorbehalten.

7. Parlamentarische Vorstösse

7.1 Motion Fraktion FDP „Sekundarstufe I: Einheitsschulmodell und spezielle Sekundarklassen in der Stadt Bern“

Am 24. April 2003 erklärte der Stadtrat Ziffer 2 der am 16. August 2001 eingereichten Motion Fraktion FDP (Markus Blatter/Max Suter) „Sekundarstufe I: Einheitsschulmodell und spezielle Sekundarklassen in der Stadt Bern“ erheblich. Diese Ziffer verlangt, dass bezüglich der Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I die Durchlässigkeit als zentrales Element beibehalten wird (siehe dazu auch vorne Ziffer 2.3). Mit der Regelung in Artikel 8 kann die Motion, soweit erheblich erklärt, als erfüllt und erledigt abgeschrieben werden.

7.2 Motion Fraktion SP/JUSO „Kein Eintopf bei den Schulmodellen, sondern Erhalt der Vielfalt“

Die am 31. Januar 2002 eingereichte Motion Fraktion SP/JUSO (Corinne Mathieu/Liselotte Lüscher, SP) „Kein Eintopf bei den Schulmodellen sondern Erhalt der Vielfalt“ (11/2003) wurde durch den Stadtrat am 24. April 2003 erheblich erklärt. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt, bei der bevorstehenden Totalrevision des Schulreglements eine Vorlage zu erarbeiten, welche die Artikel 20, 21 und 22 des bestehenden Schulreglements unverändert übernimmt, womit neben dem Schulmodell 3a (Manuel) auch die Modelle 3b (Spiegel) und 4 (Twann bzw. Bern-West) gewählt werden können (siehe dazu auch vorne Ziffer 2.3). Auch diesem Anliegen ist mit Artikel 8 des Revisionsentwurfs entsprochen. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

7.3 Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“

Die am 18. September 2003 eingereichte, am 29. April 2004 erheblich erklärte Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP (Margrith Beyeler-Graf/Raymond Anliker, SP/Annemarie Sancar-Flückiger, GB/Barbara Streit-Stettler, EVP) „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“ verlangt eine Teilrevision des Schulreglements im Sinn verschiedener am 12. Juni 2003 im Rahmen der Beratung des Entwurfs für ein neues Reglement gefassten Beschlüsse (siehe dazu auch vorne Ziffer 2.3). Die Forderungen sind mit den Artikeln 3, 5, 25, 56, 57 und 65-69 erfüllt. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

7.4 Interfraktionelle Motion GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB „Teilrevision des Schulreglements: Die Struktur der Schulkreise muss neu und umfassend überdacht werden!“

Die ebenfalls am 18. September 2003 eingereichte und am 29. April 2004 erheblich erklärte Interfraktionelle Motion GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB (Barbara Streit-Stettler, EVP/Margrith Beyeler-Graf/Raymond Anliker, SP/Annemarie Sancar-Flückiger, GB/ „Teilrevision des Schulreglements: Die Struktur der Schulkreise muss neu und umfassend überdacht werden!“ verlangt eine Prüfung aller Varianten möglicher Schulstrukturen sowie die Vorlage einer Teilrevision des Schulreglements im Bereich Schulstrukturen. Auch dieser Motion ist mit den Ausführungen unter den vorstehenden Ziffern 2.4 und 3 sowie mit dem vorliegenden Revisionsentwurf und den Varianten dazu entsprochen. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Revisionsentwurf hat keine zusätzlichen Besoldungskosten für die Anstellung von Lehrpersonen und Schulleitungen zur Folge. Deren Anstellung erfolgt im Rahmen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung. Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden. Gemeindezulagen oder Naturalleistungen an Lehrpersonen sind nicht zulässig. Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen werden im Rahmen eines Lastenausgleichsystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

In Bezug auf die schulischen, beziehungsweise durch die Schule bedingten Angebote bewirkt der Revisionsentwurf keine Änderungen, die zusätzlichen Kosten nach sich ziehen würden. Die Strukturreform dürfte tendenziell zu einer Kostenminderung führen, sobald die neue Organisation sich konsolidiert hat. Im Schuljahr 2006/07, d.h. im Übergangs- oder Organisationsjahr, werden die bisherigen Schulkommissionen und die neuen Schulkommissionen parallel wirken, so dass für kurze Zeit einmalige Mehrkosten in der Grössenordnung von Fr. 200 000.00 entstehen können. Die neue Organisation der Schulkommissionen und die Einführung einer pauschalen Entschädigung für Schulkommissionspräsidenten wird jedoch kostenneutral erfolgen.

Soziale Einrichtungen nach Kapitel 6, die im Ermessensspielraum der Stadt Bern liegen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel geführt. Der Zuspruch der finanziellen Mittel zulasten der Stadt erfolgt ausschliesslich über Kreditbeschlüsse der zuständigen Organe gemäss Artikel 136 ff. der Gemeindeordnung.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Totalrevision des Reglements über das Schulwesen.
2. Der Stadtrat erlässt das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101).
3. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.
4. Die Motion Fraktion FDP (Markus Blatter/Max Suter) „Sekundarstufe I: Einheitsschulmodell und spezielle Sekundarklassen in der Stadt Bern“, vom Stadtrat teilweise erheblich erklärt am 24. April 2003, wird als erfüllt abgeschrieben.
5. Die Motion Fraktion SP/JUSO (Corinne Mathieu/Liselotte Lüscher, SP) „Kein Eintopf bei den Schulmodellen sondern Erhalt der Vielfalt“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 24. April 2003, wird als erfüllt abgeschrieben.
6. Die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP (Margrith Beyeler-Graf/Raymond Anliker, SP/Annemarie Sancar-Flückiger, GB/Barbara Streit-Stettler, EVP) „Teilrevision des Schulreglements: Umsetzung von bildungspolitischen Neuerungen“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 29. April 2004, wird als erfüllt abgeschrieben.

7. Die Interfraktionelle Motion GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB (Barbara Streit-Stettler, EVP/Margrith Beyeler-Graf/Raymond Anliker, SP/Annemarie Sancar-Flückiger, GB/ „Teilrevision des Schulreglements: Die Struktur der Schulkreise muss neu und umfassend überdacht werden!“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 29. April 2004, wird als erfüllt abgeschrieben.

Bern, 16. November 2005

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) / Entwurf vom 01.11.2005
- Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR): Abweichungen vom Hauptvorschlag nach Variante 1 „Drei Schulkreise“ / Entwurf vom 01.11.2005
- Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR): Abweichungen vom Hauptvorschlag nach Variante 2 „Neun Schulkreise“ (ohne Änderung blosser Verweisungen) / Entwurf vom 01.11.2005